

# LANDWIRTSCHAFTSPOLICE SPEZIAL

Ausgabe: JULI 2007 (4\_29\_091)

## 1. ALLGEMEINER TEIL

- 1.01 Versicherungsschutz
- 1.02 Mitversicherte Personen
- 1.03 Beitragsberechnung
- 1.04 Nachhaftung
- 1.05 Kumulklause
- 1.06 Verkaufs- und Lieferbedingungen
- 1.07 Schiedsgerichtsvereinbarungen

## 2. Betriebliche Risiken

- 2.01 Immobilien
- 2.02 Kraftfahrzeuge einschließlich Arbeitsmaschinen
- 2.03 Anschlussgleise
- 2.04 Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften
- 2.05 Wäffen
- 2.06 Beauftragung fremder Unternehmen
- 2.07 Weitere Betriebsrisiken
- 2.08 Nutztiere
- 2.09 Reittiere / Pensionstiere
- 2.10 Gastronomie / Beharberkung
- 2.11 Tätigkeit als Lohnmaschinenbetrieb
- 2.12 Energieerzeugung

## 3. ERWEITERUNGEN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES GEGENÜBER DEN AHB

- 3.01 Vorsorgeversicherung / Versehensklause
- 3.02 Ansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander
- 3.03 Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers
- 3.04 Vertraglich übernommene gesetzliche Haftung
- 3.05 Auslandsschäden
- 3.06 Belegschafts- und Besucherhabe
- 3.07 Mietsachschäden an Gebäuden / Räumen durch Feuer, Explosion, Leitungs- und Abwasser
- 3.08 Sonstige Mietsachschäden
- 3.09 Be- und Entladeschäden

- 3.10 Strahlenschäden
- 3.11 Verletzung von Datenschutzgesetzen
- 3.12 Bearbeitungsschäden
- 3.13 Allmählichkeits- und Abwässerschäden
- 3.14 Leitungsschäden
- 3.15 Schlüsselrisiko
- 3.16 Flurschäden
- 3.17 Gewahrsamsschäden
- 3.18 Brems-, Betriebs- und Bruchschäden
- 3.19 Obhuts- und Tätigkeitsschäden an Pensionstieren
- 3.20 Verwahrungsrisiken
- 3.21 Produkthaftung

## 4. RISIKOBEGRENZUNGEN

- 4.01 Nichtversicherte, aber durch besonderen Vertrag versicherbare Risiken
- 4.02 Nichtversicherbare Risiken
- 4.03 Inländische Versicherungsfälle vor ausländischen Gerichten

## 5. PRIVATRISIKEN

### 1. ALLGEMEINER TEIL

#### 1.01 Versicherungsschutz

1. Versichert ist auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der folgenden Vereinbarungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus seinen sich aus der Betriebsbeschreibung ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten, mit allen Betriebsstätten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, soweit im Rahmen der Wagnisbeschreibung kein weitergehender regionaler Geltungsbereich vereinbart wurde.

2. Für Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Umwelteinwirkung und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden (Umweltschäden) besteht - abweichend von § 418 AHB - ausschließlich Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung (UmwelthaftpflichtBasisversicherung Land- und Forstwirtschaft / BBE 014) oder der Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (UmwelthaftpflichtModell Land- und Forstwirtschaft / BBR 003), es sei denn, einzelne Vereinbarungen dieser Bedingungen sehen ausdrücklich eine andere Regelung vor.

3. Schäden durch Brand, Explosion und Sprengungen gelten als Schäden durch Umwelteinwirkung im Sinne des vorgenannten Absatzes

### 1.02 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die gesetzliche Haftpflicht

1. der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat sowie der angestellten Fachkräfte für Arbeitssicherheit (gem. Arbeitssicherheitsgesetz) und der angestellten Sicherheitsbeauftragten (Immissionschutz-, Strahlenschutz-, Gewässerschutzbeauftragte u. dgl.) gem. § 22 Sozialgesetzbuch (SGB) VII in dieser Eigenschaft

2. sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen (einschl. Praktikanten, Hospitanten) und durch Vertrag in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Arbeitnehmer fremder Stammfirmen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Betrieb des Versicherungsnehmers verursachen.

Als dienstliche Verrichtung gilt auch die Tätigkeit

a) von freiberuflich im Betrieb des Versicherungsnehmers tätig werdenden Betriebsärzten und deren Hilfspersonen,

b) der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen diese Personen aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtung erhoben werden.

Eine eventuell anderweitig bestehende Haftpflichtversicherung geht dieser Versicherung vor.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) VII handelt

Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtetenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

3. der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen ehemaligen gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und der sonstigen Betriebsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

### 1.03 Beitragsberechnung

1. Die Berechnung des Beitrages erfolgt als vorläufiger, im voraus zu zahlender Jahresbeitrag auf der Grundlage

a) der landwirtschaftlichen Nutzfläche,

b) des Brutto-Jahresumsatzes (ohne Mehrwertsteuer),

c) der beitragspflichtigen Zusatzrisiken.

§ 8 III AHB bezieht sich bei Berechnung nach Umsatzsumme nur auf die Mindestbeiträge.

2. Zur endgültigen Beitragsabrechnung übermittelt der Versicherungsnehmer nach Aufforderung innerhalb eines Monats nach Ablauf des Versicherungsjahres

a) die landwirtschaftliche Nutzfläche,

b) den Brutto-Jahresumsatz (ohne Mehrwertsteuer),

c) evtl. eingetretene wesentliche Änderungen des Produktions- und Tätigkeitsprogramms, sonstige Änderungen des Betriebscharakters sowie Änderungen bei beitragspflichtigen Zusatzrisiken.

### 1.04 Nachhaftung

Bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses allein aus Gründen der Produktions- und/oder Betriebseinstellung, nicht aus anderen Gründen (z. B. bei Änderung der Rechtsform, Veräußerung des Unternehmens oder bei Kündigung des Vertragsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer oder den Versicherer) besteht Versicherungsschutz im Umfang des Vertrages für die Dauer von bis zu 5 Jahren für Versicherungsfälle, die nach Beendigung des Vertragsverhältnisses entstehen, soweit diese Versicherungsfälle aus vor der Beendigung des Vertragsverhältnisses ausgeführten Lieferungen von Erzeugnissen oder Arbeiten resultieren.

Diese Deckungserweiterung findet für das Umweltrisiko keine Anwendung.

Bei Änderung der Rechtsform oder Veräußerung des Unternehmens kann je nach konkreter Sach- und Rechtslage des Einzelfalles eine entsprechende Vereinbarung getroffen werden.

### 1.05 Kumulklausel

Beruhemehrere Versicherungsfälle

- auf derselben Ursache oder

- auf gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht;

und besteht für einen Teil dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz nach dieser Betriebshaftpflichtversicherung und für den anderen Teil dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz nach einer Umwelthaftpflichtversicherung, so steht für diese Versicherungsfälle nicht der Gesamtbetrag aus beiden Versicherungssummen, sondern bei gleichen Versicherungssummen höchstens eine Versicherungssumme, ansonsten maximal die höhere Versicherungssumme zur Verfügung.

Sofern die in der Betriebshaftpflicht- bzw. der Umwelthaftpflichtversicherung gedeckten Versicherungsfälle in unterschiedliche Versicherungsjahre fallen, ist für die Bestimmung der maximalen Versicherungssumme für diese Versicherungsfälle das Versicherungsjahr maßgeblich, in dem der erste im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung gedeckte Versicherungsfall eingetreten ist.

### 1.06 Verkaufs- und Lieferbedingungen

Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Anspruchsteller die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen rechtswirksam vereinbart sind, wird sich der Versicherer auf den Haftungsausschluss für weitergehende Schäden nicht berufen, wenn der Versicherungsnehmer das ausdrücklich wünscht und er nach gesetzlichen Bestimmungen zur Haftung verpflichtet ist.

### 1.07 Schiedsgerichtsvereinbarungen

Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalles beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:

1. Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.

2. Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.

3. Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung am Schiedsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist dem Versicherer eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

## 2. BETRIEBLICHE RISIKEN

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus betriebs- und branchenüblichen Risiken, insbesondere

### 2.01 Immobilien

1.a) als Eigentümer, Besitzer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer, Nutznießer sowie aus der Vermietung, Verpachtung oder sonstigen Überlassung von bebauten und unbebauten Grundstücken - nicht jedoch von Luftlandeplätzen -, Gebäuden oder Räumlichkeiten (auch Eigentumswohnungen) an Dritte bis zu einem Gesamtjahresmietwert und -pachtwert von EUR 100.000,-, wenn und soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht. Wird ein höherer Jahresmietwert und -pachtwert für die hier erfassten Grundstücke erzielt, so wird für den übersteigenden Betrag ein Beitrag berechnet.

1.b) aus der Verpachtung von landwirtschaftlichen Nutzflächen an Dritte, wenn und soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

2. als Bauherr oder Unternehmer von Bau-, Reparatur- und Abbrucharbeiten bis zu einer veranschlagten Bau Summe je Bauvorhaben von EUR 1.000.000,-. Übersteigen die aufgewendeten Baukosten diesen Betrag, so ist für den Mehrbetrag, der am Ende des Versicherungsjahres zu melden ist, ein noch zu vereinbarendes Beitrag zu entrichten.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Verändern der Grundwasserhältnisse.

Für das Risiko als Bauherr finden die Ausschlussbestimmungen der § 4 I 5 und § 4 I 6 b) AHB keine Anwendung.

Soweit es sich um Schäden durch Unterfangungen /Unterfahrungen, Senkungen eines Grundstückes, Erschütterungen infolge von Rammarbeiten oder Erdbeben handelt, wird sich der Versicherer nicht auf den Ausschluss des § 4 I 8 AHB berufen.

Die Ausschlussbestimmungen des § 4 I 6 Abs 3 AHB (Erfüllungsansprüche) und des § 4 II 5 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung erfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflichtversicherung.

2. des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

3. der Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft (§ 7 AHB);

### 2.02 Kraftfahrzeuge einschließlich Arbeitsmaschinen

aus Besitz und Verwendung von

1. nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen eigenen, gemieteten und geliehenen Kraftfahrzeugen und Anhängern, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren, ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit

2. nicht selbstfahrenden Geräten und Maschinen, landwirtschaftlichen Arbeitsgeräten aller Art sowie nicht zulassungspflichtigen Anhängern (mit Ausnahme von Hopfenpfückmaschinen) im versicherten Betrieb, auch zur Lohnarbeit oder in einem gewerblichen Nebenbetrieb.

3. Hub- und Gabelstaplern bis 6 km/h, die nur innerhalb des versicherten Hofgrundstückes verkehren.

Für nicht zugelassene Hub- und Gabelstapler mit mehr als 6 km/h besteht ausschließlich für solche Schäden Versicherungsschutz, wenn und solange die Hub- und Gabelstapler nicht auf beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen oder auf öffentlichen Wegen und Plätzen verwendet werden. Zur Sicherstellung des Versicherungsschutzes für Schäden aus der Verwendung auf beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen oder dem gelegentlichen Befahren öffentlicher Wege und Plätze ist für nicht zugelassene Hub- und Gabelstapler Versicherungsschutz über eine Zusatzaftpflichtversicherung auf Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) abzuschließen.

4. Zugmaschinen und Raupenschleppern bis 6 km/h, Maschinen und Kfz als stationäre Kraftquellen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen bis 20 km/h (Mährescher, Motorsägen, Universalgeräte und sonstige Arbeitsmaschinen) im versicherten Betrieb - auch zur Lohnarbeit im Rahmen von Ziff. 2.11.

Der Einsatz dieser Arbeitsmaschinen im Rahmen eines Maschinenringes bzw. einer Miteigentümerschaft ist keine Verwendung zur Lohnarbeit. Dies gilt auch für die gelegentliche Nachbarschaftshilfe, soweit keine Aufrechnung mit anderen Leistungen erfolgt.

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in § 1, 2 b) und in § 2, 3 c) AHB.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

### 2.03 Anschlussgleise

aus dem Anschlussgleisbetrieb sowie aus Gestattungsverträgen mit der Deutschen Bahn AG und sonstigen Bahnbetrieben (siehe Ziff. 3.04).

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 I 6 b) AHB - die Haftpflicht wegen Wagenbeschädigungen. Der Versicherungsschutz für Be- und Entschäden richtet sich nach Ziff. 3.09.

### 2.04 Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften

aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften.

Versicherungsschutz besteht für Ansprüche wegen Schäden, die sich ab dem Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsnehmers in die Arbeits-/Liefergemeinschaft ereignen, wenn dem Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt des Eintritts in die Arbeits-/Liefergemeinschaft die Ursachen dieser Schäden (Mängel/Baufehler) nicht bekannt waren.

Dabei gilt folgende Regelung:

Wenn die Aufgaben der Partner im Innenverhältnis

1. nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt worden sind, besteht Versicherungsschutz für einen Versicherungsfall, der vom Versicherungsnehmer selbst verursacht wurde, bis zur vollen Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

2. nicht aufgeteilt sind oder wenn nicht ermittelt werden kann, welcher Partner den Schaden verursacht hat, so ermäßigt sich im Rahmen der Versicherungssummen die Ersatzpflicht des Versicherers auf die Quote am Schaden, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht.

Ist eine quotenmäßige Aufteilung nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner der Arbeits-/Liefergemeinschaft.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche der Partner der Arbeits-/Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits-/Liefergemeinschaft gegen die Partner oder umgekehrt wegen solcher Schäden, die ein Partner oder die Arbeits-/Liefergemeinschaft unmittelbar erlitten hat.

Die Ersatzpflicht des Versicherers innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen erweitert sich, wenn über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung eines Beitrags kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

## 2.05 Waffen

aus dem erlaubten Besitz und Gebrauch von Schusswaffen und Munition.

Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus dem behördlich genehmigten Abschuss von eigenen, sich im vorschriftsmäßig angelegten Gehege befindlichen Wildtieren (Dam-, Rot- und Schwarzwild). Der Versicherungsschutz erlischt automatisch bei Erlöschen, Widerruf oder Entzug der Abschussgenehmigung.

Nicht versichert sind der Besitz und Gebrauch von Waffen zu sonstigen Jagdzwecken und zu strafbaren Handlungen.

## 2.06 Beauftragung fremder Unternehmen

aus der Beauftragung fremder Unternehmen, auch von Kraftführ- und Wasserfahrzeugunternehmen - insoweit teilweise abweichend von Ziff. 4.01, 2. -.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihres Personals.

## 2.07 Weitere Betriebsrisiken

aus

1. Sicherheitseinrichtungen (z. B. Werksfeuerwehr, auch bei Hilfeleistungen und Übungen außerhalb der Betriebsgrundstücke) sowie aus Sozial- und Sanitätseinrichtungen für Betriebsangehörige mit gelegentlicher Benutzung durch Betriebsfremde;

2. Betriebssportgemeinschaften und Betriebsveranstaltungen. Mitversichert ist insoweit auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebssportgemeinschaft sowie der Betriebsangehörigen aus der Betätigung in oder der Teilnahme an diesen, soweit nicht das private Haftpflichtisiko betroffen ist.

3. Baumfällen im eigenen Betrieb;

4. dem direkten Verkauf von eigenen und fremden landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen des landwirtschaftlichen Betriebes (auch auf Wochmärkten) sowie das Aberriten von Produkten durch Endverbraucher;

5. dem Betrieb einer kleinen, ländlichen Brennerei/Brauerei im Nebenerwerb - auch unter Zulieferung/Zukauf fremder Rohstoffe - sowie dem Handel mit den so hergestellten Endprodukten;

6. der Teilnahme an Ausstellungen, Märkten und Messen (siehe auch Ziff. 3.05 d), sowie Ausübung des Brauchtums (z. B. Leonardritt);

7. als Auftraggeber und Auftragnehmer von Arbeiten sowie aus dem Verleihen und Entleihen von Maschinen im Rahmen eines landwirtschaftlichen Maschinenringes, dem der Versicherungsnehmer als Mitglied angehört;

8. dem Besitz von Steinbrüchen, Kies- und Sandgruben.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die durch vorschriftswidrige Sicherung der Grubentränder entstehen.

Diese Mitversicherung findet für die Umwelthaftpflichtversicherung keine Anwendung, soweit sie nicht dort ausdrücklich vereinbart worden ist.

9. Besitz und Verwendung von Kutschen, Schlitten und Planwagen zur Personenbeförderung, nicht jedoch für gewerbliche/entgeltliche Zwecke (teilweise abweichend von § 414 AHB);

10. Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken und Gebäuden sowie Teilen von diesen.

Ausgeschlossen bleiben jedoch Sachschäden, die in einem Umkreis entstehen, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerkes oder Teilen eines Bauwerkes entspricht.

§ 418 AHB bleibt unberührt.

11. sonstigen Nebenbetrieben, die dem versicherten Betrieb dienen und der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zugehörig sind.

## 2.08 Nutztiere

1. aus dem Halten, Hüten und Verwenden von Nutztieren (auch Zugtieren sowie Dam-, Rot- und Schwarzwild) im versicherten Betrieb und zu Lohmführen sowie von zwei Zugtieren für private Kutsch-, Schlitten- und Planwagenfahrten (teilweise abweichend von § 414 AHB);

2. aus dem Halten, Hüten und Verwenden von Zuchttieren zum Belegen fremder Tiere.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch gewollten oder ungewollten Deckakt.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Deckschaden  
10%, mindestens EUR 100,-, höchstens EUR 1.000,-;

3. aus dem Halten und Hüten von Hunden;

Zu 1 und 2:

Mitversichert ist die Haltung von maximal 2 Pferden (z. B. Stuten, Fohlen bis 3 Jahre, Jährlinge, Wallache) je Hektar.

Sind insgesamt mehr als 2 Pferde je Hektar vorhanden, so wird für jedes weitere Pferd ein Beitrag berechnet

Nicht versichert sind Ansprüche anlässlich des Reitens außer zu betrieblichen Zwecken durch den Versicherungsnehmer, seine Angestellten und Kaufinteressenten.

Ausgeschlossen bleiben Reittiere und Rennpferde sowie Zuchtbetriebe, Gestüte und Intensivhaltung, soweit nicht ausdrücklich vereinbart

Reit- und Pensionstiere siehe Ziff. 2.09;

Private Tierhaltung siehe Ziff. 5;

## 2.09 Reittiere / Pensionstiere

(private Tierhaltung siehe Ziff. 5)

Falls besonders vereinbart  
(siehe Wagnisbeschreibung)

aus Halten und Hüten von

1. Reitern (Pferde, Kleinpferde, Ponys, Maultiere, Esel usw.) und Rennpferden Versicherungsschutz wegen Schäden aus dem Zurverfügungstellen dieser Tiere zu Vereinszwecken und/oder Veranstaltungen sowie zur Nutzung für Reitunterricht besteht nur bei besonderer Vereinbarung

2. Pensionstieren (siehe auch Ziff. 3.19).

Ausgeschlossen bleibt die persönliche Haftpflicht der fremden Reiterrutzer und/oder Tierhalter;

## 2.10 Gastronomie / Beherbergung

1. aus dem Betrieb einer ländlichen Schankwirtschaft, Hecken- oder ähnlichen Wirtschaft

2. aus der Bettenabgabe an Feriengäste (Ferien auf dem Bauernhof) bzw. aus der Abgabe von Ferienwohnungen und Stellplätzen für Zelte, Wohnwagen/Wohnmobile sowie Boote (bis max. 15 Betten / Stellplätze);

3. Verwahrungsrisiken siehe Ziff. 3.20;

## 2.11 Tätigkeit als Lohnmaschinenbetrieb

aus der Tätigkeit als Lohnmaschinenbetrieb, soweit dieser nur als untergeordneter Nebenbetrieb zur Landwirtschaft betrieben wird und lediglich folgende Tätigkeiten zum Gegenstand hat

a.) Feld- und Forstarbeiten (auch Holzrückarbeiten);

b.) Winterdienst

c.) kommunale Landschaftspflege

Nicht versichert gelten Schäden am Boden, Wasser (auch Gewässer) sowie an Pflanzen und Kulturen die Gegenstand der Bearbeitung sind;

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung erfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflichtversicherung

## 2.12 Energieerzeugung

1. aus dem Betrieb von stationären Kraftquellen (z. B. Trafostationen), die im versicherten Betrieb Verwendung finden. Mitversichert ist auch die gelegentliche, nichtständige Abgabe an Dritte;

2. aus dem Betrieb von Fotovoltaikanlagen bis 100 kW p je Anlage und Windkraftanlagen bis 50 Meter Höhe auf dem versicherten landwirtschaftlichen Betriebsgrundstück zur Eigenversorgung oder zur Einspeisung von Elektrizität in das Netz des örtlichen Energieversorgers

Nicht versichert ist die direkte Versorgung von Tarifkunden (Endverbraucher).

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr der Fotovoltaik-/Windkraftanlage, sofern die Planung, Bauleitung und Bauausführung an Dritte übergeben sind

Eingeschlossen gelten Regressansprüche der Elektrizitätsversorgungsunternehmen, soweit es sich um Personen- und Sachschäden aus Versorgungsstörungen gemäß § 18 der Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) handelt

Auf den Ausschluss von Vermögensschäden gemäß § 4 II 6 AHB wird hingewiesen;

## 3. ERWEITERUNGEN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES GEGENÜBER DEN AHB

### 3.01 Vorsorgeversicherung / Versehensklausel

1. Abweichend von § 2, 2 AHB gilt

Für Risiken, die nach Abschluss der Versicherung neu entstehen, besteht Versicherungsschutz mit den dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungssummen ab sofort, ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf.

2. § 2, 1 Satz 3 AHB - rückwirkender Wegfall des Versicherungsschutzes bei unterlassener Anzeige eines neuen Risikos - gilt nicht, wenn die Anzeige eines neuen Risikos versehentlich unterblieben ist.

Der Versicherungsnehmer ist jedoch verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst wird, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den Beitrag vom Zeitpunkt der Änderung an nach zu entrichten.

3. Auf die besonderen Bestimmungen zum Umweltrisiko (BBE 014 oder BBR 003) wird hingewiesen.

### 3.02 Ansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander

Eingeschlossen sind - in teilweiser Abänderung des § 7, 2 AHB in Verbindung mit § 4 II 2 AHB - auch Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander, und zwar wegen

1. Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle in dem Unternehmen handelt; in dem die schadenverursachende Person angestellt ist;
2. Sachschäden, sofern diese mehr als EUR 50,- je Versicherungsfall betragen;
3. Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen (siehe Ziff. 3.11), soweit es sich nicht um Haftpflichtansprüche wegen Handlungen / Unterlassungen rein privater Natur handelt (Privat-haftpflichtversicherung).

### 3.03 Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers

Eingeschlossen sind - abweichend von § 4 II 2 AHB - Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, für den der betreffende gesetzliche

Vertreter nicht persönlich verantwortlich ist

### 3.04 Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 I 1 AHB - die gesetzliche Haftpflicht, die der Versicherungsnehmer aufgrund von Verträgen gem. dem Inhalt

1. mit Behörden oder Körperschaften öffentlichen Rechts, soweit es sich um Ansprüche privatrechtlichen Inhalts handelt;
2. aufgrund von sog. Gestaltungs- und Einstellungsverträgen;
3. als Mieter, Pächter oder Leasingnehmer von Grundstücken und Gebäuden

übernommen hat

Ausgeschlossen bleiben

1. Schäden an gemieteten, geleasten und gepachteten Grundstücken und Gebäuden (siehe aber Ziff. 3.07 und 3.08, 2) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
2. individuelle Haftungsvereinbarungen.

### 3.05 Auslandsschäden

1. Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 I 3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle

- a) durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins europäische Ausland geliefert hat oder dorthin hat liefern lassen oder die dort hingelangt sind (direkter Export);
- b) aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektionen und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen im Inland und europäischen Ausland;
- c) durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen (indirekter Export);
- d) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten;

e) aus Anlass einer vorübergehenden landwirtschaftlichen Tätigkeit bis zu einem Jahr im europäischen Ausland. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme als Halter oder Hüter von mitversicherten Tieren;

f) durch mitversicherte Tiere anlässlich des grenzüberschreitenden Ausreitens oder des Ausreisens dieser Tiere (auch vom inländischen Standort aus);

Falls besonders vereinbart (siehe Wagnisbeschreibung)

g) durch direkten Export in außereuropäische Länder (Geltungsbereich siehe Wagnisbeschreibung);

h) aus Montage-, Wartungs- und Reparaturarbeiten in außereuropäischen Ländern (Geltungsbereich siehe Wagnisbeschreibung).

Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland gelegene Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager u. dgl..

2. Ausgeschlossen sind Ansprüche

a) aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und die unter Ziff. 1.02, 1. genannten Personen aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB) VII unterliegen (siehe § 4 I 3 AHB).

b) auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages

c) nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 des französischen Code Civil und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

3. Abweichend von § 3 III 4 AHB werden die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet

Kosten sind

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

4. Bei Versicherungsfällen in USA/US-Territorien oder Kanada oder bei vor Gerichten in den USA/US-Territorien oder Kanada geltend gemachten Ansprüchen gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

a) Kein Versicherungsschutz besteht für

- Schäden durch Erzeugnisse oder Arbeiten, die vor Einschluss des USA/US-Territorien oder Kanada-Risikos dorthin geliefert bzw. dort ausgeführt wurden, es sei denn, dieses wurde zuvor besonders vereinbart

- Schäden durch oder im Zusammenhang mit Schimmelpilzbefall in oder an Gebäuden und Gebäudebestandteilen einschließlich deren Inhalt sowie alle Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit derartigen Schäden.

Unter dem Begriff "Schimmelpilz" ist zu verstehen, jedwede Art von Pilzen und deren Bestandteile und Zwischenprodukte, Bakterien, Mycotoxine und deren flüchtige organische Verbindungen, Sporen, Gerüche oder Nebenprodukte von Pilzen;

- Personenschäden im Zusammenhang mit der Herstellung, Verarbeitung und/oder dem Vertrieb von Latex (Naturlatex/Naturgummilatex) geltend gemacht werden.

b) Als Ersatzleistungen gelten die vertraglich vereinbarten Versicherungssummen, maximal jedoch

EUR 3.000.000,- bei Personenschäden

je Versicherungsfall. Sofern im Versicherungsschein eine Begrenzung für die einzelne Person vereinbart ist, gilt diese auch für derartige Schäden.

Diese Ersatzleistung steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen zur Verfügung.

c) Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Personenschaden einschließlich daraus resultierender Kosten:

EUR 5.000,-

5. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro.

Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

6. Diese Deckungserweiterung findet für die Umwelthaftpflichtversicherung keine Anwendung.

### 3.06 Belegschafts- und Besucherhabe

Eingeschlossen ist - in Ergänzung von § 1, 3 und abweichend von § 4 I 6 a) AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandeln von Sachen, einschließlich Kraftfahrzeugen und Fahrrädern mit Zubehör, der Betriebsangehörigen und Besucher und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ausgenommen hiervon sind Geld, Wertpapiere (einschl. Sparbücher), Scheckhefte, Scheck- und Kreditkarten, Urkunden, Kostbarkeiten und andere Wertsachen.

### 3.07 Mietsachschäden an Gebäuden / Räumen durch Feuer, Explosion, Leitungs- und Abwasser

1. Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 I 6 a) und § 4 I 8 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an gemieteten (nicht geleasten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen, Grundstücken u. dgl.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch Feuer, Explosion (ausgenommen, die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche) sowie durch Leitungs- und Abwasser.

2. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

a) von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers

b) von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat

c) von Angehörigen (siehe § 4 II 2 AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben

d) von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

3. Als Ersatzleistung gilt die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme für Sachschäden, maximal jedoch

EUR 1.000.000,- je Versicherungsfall.

Diese steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung.

Abweichende Ersatzleistung siehe Wagnisbeschreibung.

4. Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umweltwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflichtversicherung.

### 3.08 Sonstige Mietsachschäden

1. Mietsachschäden anlässlich von Geschäftsreisen

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 I 6 a) und § 4 I 8 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen an gemieteten Räumlichkeiten und deren Ausstattung entstehen sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

2. Mietsachschäden an Immobilien

Falls besonders vereinbart (siehe Wagnisbeschreibung)

ist eingeschlossen - abweichend von § 4 I 6 a) und § 4 I 8 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an gemieteten (nicht geleasten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen, Grundstücken u. dgl.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Ersatzleistung beträgt (sofern in der Wagnisbeschreibung keine abweichende Ersatzleistung genannt ist)

EUR 100.000,- je Versicherungsfall

und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden:

EUR 250,-

3. Ausgeschlossen sind

a) Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß sowie übermäßiger Beanspruchung,

- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,

- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann

und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

b) Ansprüche

- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers

- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;

- von Angehörigen (siehe § 4 II 2 AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;

- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;

c) Mietsachschäden an Gebäuden /Räumen durch Feuer, Explosion, Leitungs- und Abwasser (siehe jedoch Ziff. 3.07) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

4. Nicht versichert sind die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

5. Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflichtversicherung.

### 3.09 Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 I 6 b) AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern durch oder beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens.

Ist der Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht, Speditions- oder Lagerverträgen), steht er dem Ladegut gleich.

Für Schäden am Ladegut besteht insoweit Versicherungsschutz, als

- die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist

- es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt oder

- der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden:

EUR 250,-

### 3.10 Strahlenschäden

1. Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 I 7 und § 4 I 8 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

a) dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;

b) Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Strahlstrahlern, Laser- und Masengeräten.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkungen erfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflichtversicherung.

2. Werden vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet, ohne dass dies für den

Versicherungsnehmer ersichtlich war, wird sich der Versicherer nicht auf § 4 I 7 AHB berufen.

Dies gilt nicht für Schäden, die

a) durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen

b) durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.

3. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

a) wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten

b) wegen Personenschäden solcher Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben;

c) gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten wegen Schäden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen.

### 3.11 Verletzung von Datenschutzgesetzen

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 II 6 h) AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

Als Ersatzleistung gilt die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme für Vermögensschäden, maximal jedoch

EUR 100.000,- je Versicherungsfall.

Diese steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Vermögensschäden zur Verfügung.

### 3.12 Bearbeitungsschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 I 6 b) AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn die Schäden

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind

- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit benutzt hat

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Die Ausschlussbestimmungen des § 4 I 6 Abs. 3 AHB (Erfüllungsansprüche) und des § 4 II 5 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Ausgeschlossen bleiben ferner Haftpflichtansprüche wegen

1. der Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Reparatur oder zu sonstigen Zwecken befinden, befunden haben oder die von ihm übernommen wurden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

2. Schäden durch Lohnarbeiten (siehe aber Ziff. 2.11);

3. Be- und Enttadeschäden siehe Ziff. 3.09,

4. Leitungsschäden siehe Ziff. 3.14,

5. Obhuts- und Tätigkeitsschäden an Pensionstieren siehe Ziff. 3.19.

Die Ersatzleistung beträgt (sofern in der Wagnisbeschreibung keine abweichende Ersatzleistung genannt ist)

EUR 30.000,- je Versicherungsfall

und steht dreifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden

EUR 250,-

### 3.13 Allmählichkeits- und Abwässerschäden

Eingeschlossen sind - abweichend von § 415 AHB - Haftpflichtansprüche aus Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welcherentsteht

1. durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub u. dgl.),

2. durch Abwässer (mit Ausnahme von Gewässerschäden und Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verstopfungen und Verschmutzungen),

soweit es sich nicht um Schäden im Sinne des § 418 AHB handelt

### 3.14 Leitungsschäden

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie an Frei- und Oberleitungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Abweichend von § 416 b) AHB schließt der Versicherungsschutz auch die Haftpflicht wegen Bearbeitungsschäden an solchen Leitungen ein.

Die Ausschlussbestimmungen des § 416 Abs 3 AHB (Erfüllungsansprüche) und des § 411 5 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Als Ersatzleistung gilt die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme für Sachschäden, maximal jedoch

EUR 1.000.000,- je Versicherungsfall.

Diese steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung

Abweichende Ersatzleistung siehe Wagnisbeschreibung

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden

EUR 250,-

### 3.15 Schlüsselrisiko

Eingeschlossen ist - in Ergänzung von § 1, 3 AHB und abweichend von § 416 a) AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandeln von fremden Schlüsseln (auch General-Hauptschlüssel für

eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Die Ersatzleistung beträgt

EUR 30.000,- je Versicherungsfall

und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung

Nichtversichert sind

1. die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen;

2. Ansprüche wegen Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs);

3. Ansprüche, wenn es sich um solche Schlüssel handelt, die dem Versicherungsnehmer Zugang zu selbst genutzten gemieteten, gepachteten oder geleasten Betriebsstätten ermöglichen. Beim Verlust eines Generalschlüssels für eine zentrale Schließanlage findet der Ausschluss nur insoweit Anwendung, als es sich um die anteiligen Austauschkosten für die Schlösser oder Schließanlagen, der vom Versicherungsnehmer gemieteten, gepachteten oder geleasten Gebäude, Gebäudeteile oder Räume, handelt

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden

EUR 250,-

### 3.16 Flurschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von § 415 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Flurschäden durch die versicherten Tiere (ausgenommen Hütung von Schafen außerhalb eigener oder gepachteter Betriebsflächen - Wanderschäfereien-).

Falls besonders vereinbart (siehe Wagnisbeschreibung)

erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus Flurschäden anlässlich des Ausbrechens von Schaferden aus dem Pferch bei Wanderschäfereien.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden

10%, höchstens EUR 1.000,-

### 3.17 Gewahrsamsschäden

(Obhuts- und Tätigkeitsschäden an Pensionstieren siehe Ziff. 3.19)

Eingeschlossen ist - abweichend von § 416 a) und b) und § 418 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Beschädigung und Verlust von fremden Sachen - auch Zugmaschinen und selbstfahrende Arbeitsmaschinen, jedoch nicht Kraftfahrzeuge anderer Art - die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet, geliehen hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden in folgendem Umfang

1. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer für den Versicherungsfall keinen Versicherungsschutz aus einer evtl. bestehenden Kraftverkehrs-Haftpflichtversicherung beanspruchen kann.

2. Der Versicherungsschutz ist davon abhängig, dass der Versicherungsnehmer die Sachen nur kurzfristig, längstens einen Monat, zum Gebrauch im eigenen land-/forstwirtschaftlichen Betrieb entweder im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder des überbetrieblichen Maschineneinsatzes in Gewahrsam hat. Das Risiko der hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Beförderung mit Kraftfahrzeugen aller Art ist eingeschlossen.

3. Während des Fahrbetriebes beschränkt sich der Versicherungsschutz für Schäden an den benutzten fremden Zugmaschinen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und mit Kraftfahrzeugen aller Art verbundenen Anhängern und Arbeitsgeräten auf solche Schäden, die auf ein Unfallereignis, auf Brand oder Explosion zurückzuführen sind. (Unfallereignis im Sinne dieser Bestimmung sind solche Schäden, die auf ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis zurückzuführen sind.)

Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallereignisse. (Bremschäden im Sinne dieser Bestimmung sind nur solche Schäden, die unmittelbar durch den Bremsvorgang entstehen. Betriebschäden im Sinne dieser Ausschlussklausel sind alle Schäden, die durch falsche Bedienung unmittelbar an den fremden Zugmaschinen, Anhängern, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und mit Kraftfahrzeugen verbundenen Arbeitsgeräten entstanden sind. Reine Bruchschäden sind im Gegensatz zu einem Gewaltbruch solche Schäden, bei denen es sich um einen Ermüdungsbruch <Dauerbruch> handelt.)

Beschädigung, die bei Feld- und ähnlichen Arbeiten durch die Bodenbearbeitung, insbesondere durch Steine oder sonstige Gegenstände auf oder im Boden entstehen, gelten als von der Versicherung ausgeschlossene Betriebschäden.

Werden durch Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden Unfälle im Sinne von Abs. 1 ausgelöst, so bleiben die Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden auch in diesen Fällen von der Versicherung ausgeschlossen, während die Unfallereignisse (Folgeschäden) gedeckt sind.

4. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden

- a) am Inventar gepachteter Betriebe,
- b) an in Weide genommenen Tieren (Pensionstiere; siehe aber Ziff. 3.19),
- c) an fremden Tieren anlässlich der Beförderung mit Kraftfahrzeugen aller Art,
- d) an Gegenständen, die im Miteigentum des Versicherungsnehmers stehen, es sei denn, dass das Miteigentum nur durch die Mitgliedschaft zu einer eingetragenen Genossenschaft begründet wird.

Über den Sachschaden hinausgehende Schadenersatzansprüche, insbesondere für Nutzungsverlust, ferner für zufälligen Untergang und zufällige Verschlechterung der Sache sowie für die Erfüllung von Verträgen sind nicht Gegenstand der Versicherung (siehe auch § 4 I 6 letzter Absatz AHB).

5. Die Ersatzleistung beträgt

EUR 20.000,- je Versicherungsfall,

beim Abhandeln von Sachen (auch Tieren)

EUR 2.000,- je Versicherungsfall

und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) zur Verfügung.

6. Von jedem unter diese Bestimmung fallenden Schaden hat der Versicherungsnehmer

10%, höchstens EUR 1.000,-

selbst zu tragen.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflichtversicherung.

### 3.18 Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden

Falls besonders vereinbart (siehe Wagnisbeschreibung)

werden - abweichend von Ziff. 3.17, 3 - Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden wie Unfallereignisse behandelt und sind im Rahmen und Umfang der Gewahrsamsschäden (Ziff. 3.17) mitversichert.

### 3.19 Obhut- und Tätigkeitsschäden an Pensionstieren

Falls besonders vereinbart (siehe Wagnisbeschreibung)

sind eingeschlossen - abweichend von § 4 I 6 a) und b) AHB - Obhut- und Tätigkeitsschäden an Pensionstieren und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Ersatzleistung beträgt (sofern in der Wagnisbeschreibung keine abweichende Ersatzleistung genannt ist)

EUR 20.000,- je Versicherungsfall

und steht fünffach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) oder für Sachschäden zur Verfügung.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden:

10%, mind. EUR 100,-

### 3.20 Verwahrungsrisiken

Eingeschlossen ist - gemäß § 1, 3 und abweichend von § 4 I 6 a) und § 4 I 8 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandeln kommen

1. der von Restaurationsgästen zur Aufbewahrung übergebenen Sachen, ausgenommen Tiere, Fahrzeuge aller Art (auch Wohnwagen/Wohnmobile und Boote) mit Zubehör und Inhalt sowie Zelte.

Die Ersatzleistung beträgt (sofern in der Wagnisbeschreibung keine abweichende Ersatzleistung genannt ist)

EUR 600,- für alle Versicherungsfälle je Gast und Tag

und steht hundertfach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) zur Verfügung.

2. der von den beherbergten Gästen eingebrachten Sachen, ausgenommen Tiere, Fahrzeuge aller Art (auch Wohnwagen/Wohnmobile und Boote) mit Zubehör und Inhalt sowie Zelte.

Die Ersatzleistung beträgt (sofern in der Wagnisbeschreibung keine abweichende Ersatzleistung genannt ist)

EUR 4.000,- für alle Versicherungsfälle je Gast und Tag

und steht hundertfach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) zur Verfügung.

Wenn der Schaden durch ein Verschulden des Versicherungsnehmers verursacht wird, erhöht sich die Ersatzleistung auf das Zehnfache.

Für zur Aufbewahrung übergebene Sachen und solche, deren Aufbewahrung zu Unrecht abgelehnt wurde, erhöht sich die Ersatzleistung auf das Doppelte.

3. der eingestellten Sachen gemäß Ziff. 2.10, 2 (Stellplatzabgabe).

Die Ersatzleistung beträgt (sofern in der Wagnisbeschreibung keine abweichende Ersatzleistung genannt ist)

EUR 10.000,- je Versicherungsfall

und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) zur Verfügung.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden:

10%, höchstens EUR 1.000,-

4. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, für die der Versicherungsnehmer über eine Sachversicherung Versicherungsschutz erlangen könnte.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflichtversicherung.

### 3.21 Produkthaftpflicht

1. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Personen-, Sach- und daraus entstandene weitere Schäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer

a. hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,

b. erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden.

Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

2. Personen- oder Sachschäden wegen Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften

Eingeschlossen sind - insoweit abweichend von § 4 I 1 und § 4 I 6 Abs. 3 AHB - auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefährübergang vorhanden sind.

3. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind

a) Ansprüche aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es sich nicht um im Sinne von Ziff. 3.21, 2 versicherte Vereinbarungen bestimmter Eigenschaften

von Erzeugnissen, Arbeiten und Leistungen bei Gefährübergang handelt; für die der Versicherungsnehmer verschuldensunabhängig im gesetzlichen Umfang einzustehen hat

Ver Versicherungsschutz besteht insoweit jedoch für die Abwehr unberechtigter Ansprüche, soweit es sich um einen Anspruch aus einer Beschaffenheitsgarantie gemäß § 443 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) handelt

b) Ansprüche im Zusammenhang mit Vermehrung, Herstellung und/oder Handel von Saatgut

c) Ansprüche aus Herstellung von und/oder Handel mit Futtermitteln (ausgenommen pflanzliche Einzelfuttermittel ohne Zusatzstoffe, z. B. Gras, Heu, Mais);

## 4. RISIKOBEGRENZUNGEN

### 4.01 Nicht versicherte, aber durch besonderen Vertrag versicherbare Risiken

a. Nichtversichert sind Haftpflichtansprüche

1. wegen Schäden durch Risiken, die nicht der Betriebsbeschreibung entsprechen. Auf die Regelung der Vorsorgeversicherung in Ziff. 3.01 wird hingewiesen.

2. wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers (siehe aber Ziff. 2.02 und Ziff. 2.07) oder eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der im ersten Absatz genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

3. wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

4. aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,

- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge;

5. wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden, soweit es sich nicht um ausdrücklich mitversicherte Umweltschäden handelt.

6. wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat

7. wegen Personenschäden durch vom Versicherungsnehmer hergestellte, verarbeitete oder in Verkehr gebrachte Produkte die ganz oder teilweise humanbiologisches Material bzw. Auszüge desselben enthalten (z. B. Blut, Plasma, Sera, Plasmaproteine, Immunoglobine, Zellen, Gewebe);

8. wegen Personenschäden, die in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit Tabak und /oder Tabakprodukten einschließlich Zubehör, Bestandteilen, Hilfsstoffen und /oder Komponenten für Tabak und /oder Tabakprodukte;

dies gilt auch, soweit es sich um Ansprüche von Personen handelt, die nicht selbst Tabakwaren konsumiert haben (sog. Passivraucher);

9. wegen Schäden durch elektromagnetische Felder;

10. aus Besitz und /oder Betrieb von Öl-, Gas- oder Brennstoffleitungen (sog. Pipelines);

11. aus Besitz und /oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbständigen und nicht selbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;

12. wegen Schäden infolge Eigenschaften eines Organismus, die auf dem Betrieb einer gentechnischen Anlage oder einer Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen im Sinne des Gentechnikgesetzes (GenTG) beruhen;

13. aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbremsen von Feuerwerken;

14. Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind;

15. wegen Schäden durch Anfeindungen, Belästigungen, Schikane, Ungleichbehandlungen und sonstige Diskriminierungen;

16. Ansprüche wegen Vermögensschäden aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen.

b. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch/ aus

1. selbstfahrende Zugmaschinen und Raupenschlepper mit mehr als 6 km/h, selbstfahrende Arbeitsmaschinen (Mähdrescher, Motorsägen, Universalgeräte und sonstige selbstfahrende Arbeitsmaschinen) mit mehr als 20 km/h, auch zur Lohnarbeit oder in einem gewerblichen Nebenbetrieb;

2. Soweit nicht abweichend vereinbart (siehe Wagnisbeschreibung)

Zuchtbetriebe und Intensivtierhaltung, insbesondere

a) Gestüte;

b) Kälber- und Schweinemästereien;

c) Geflügelmast-, Geflügelzucht- und Legehennenbetriebe;

d) Fischzuchtbetriebe;

e) Wanderschäfereien;

3. Zugtiere für gewerbliche/ entgeltliche Zwecke (siehe aber Ziff. 2.08,1);

4. Reittiere (Pferde, Kleinpferde, Ponys, Maultiere, Esel usw.) und Rennpferdehaltung oder Zurverfügungstellung der Reittiere zu Vereinszwecken und /oder Veranstaltungen sowie zur Nutzung für Reitunterricht (siehe aber Ziff. 2.09);

5. Vermietung von Reittieren;

6. Pensionstiere, bzw. an Pensionstieren (siehe aber Ziff. 2.09 bzw. Ziff. 3.19) sowie dem Reiten dieser Tiere;

7. Tätigkeits als Reitlehrer;

8. Besitz und Verwendung von Kutschen, Schlitten und Planwagen zur Personenbeförderung für gewerbliche/entgeltliche Zwecke;

9. Besitz und Unterhaltung von Tierheimen;

10. Sonstige Mietsachschäden an Immobilien (siehe aber Ziff. 3.08).

#### 4.02 Nichtversicherbare Risiken

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

1. wegen Schäden an Kommissionsware;

2. aus Sachschäden bei Abbruch- und Einreißarbeiten infolge von Sprengungen;

3. gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversichererten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonstpflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursacht.

Für den Versicherungsnehmer selbst besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn der zum Schaden führende Verstoß von seinen Beauftragten ohne Wissen oder gegen den Willen des Versicherungsnehmers und /oder seiner Repräsentanten begangen wurde;

4. wegen

a) Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteile und Zubehör handelt;

b) Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlesäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;

5. wegen Schäden an Gegenständen, die im Mitigentum des Versicherungsnehmers stehen, es sei denn, dass das Mitigentum am beschädigten Gegenstand nur in der Mitgliedschaft zu einer Eigentümergemeinschaft besteht (keine Nutzung);

6. wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufuhr, inneren Unruhen, Generalstreik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

#### 4.03 Inländische Versicherungsfälle vor ausländischen Gerichten

Für Ansprüche, die vor ausländischen Gerichten oder nach ausländischem Recht geltend gemacht werden, gilt

1. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche

a) auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages

b) nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 des französischen Code Civil und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;

c) die in USA/US-Territorien oder Kanada geltend gemacht werden wegen Schäden durch oder im Zusammenhang mit Schimmelpilzbefall in oder an Gebäuden und Gebäudebestandteilen einschließlich deren Inhalt sowie alle Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit dergleichen Schäden.

Unter dem Begriff 'Schimmelpilz' ist zu verstehen, jedwede Art von Pilzen und deren Bestandteile und Zwischenprodukte, Bakterien, Mycotoxine und deren flüchtige organische Verbindungen, Sporen, Gerüche oder Nebenprodukte von Pilzen;

d) wegen Personenschäden, die in USA/US-Territorien oder Kanada im Zusammenhang mit der Herstellung, Verarbeitung und /oder dem Vertrieb von Latex (Naturlatex / Naturgummlatex) geltend gemacht werden

2. Abweichend von § 3 III 4 AHB werden die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet

Kosten sind

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

3. Bei Versicherungsfällen, die vor Gerichten in den USA/US-Territorien und Kanada oder nach dem Recht dieser Staaten geltend gemacht werden, gilt

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Personenschaden einschließlich daraus resultierender Kosten:

EUR 5.000,-

4. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro.

Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist

## 5. PRIVATRISIKEN

### 5.01 Privathaftpflicht

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

1. als Privatperson im Umfang der Beschreibung des versicherten Risikos zur Privathaftpflichtversicherung.

2. Soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht, ist mitversichert die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

a) der weiteren Mitbesitzer und Altsitzer, auch wenn die Altsitzer ihren Wohnsitz außerhalb des Betriebsgrundstückes unterhalten

b) der mit dem Versicherungsnehmer auf dem Betriebsgrundstück lebenden voll- und minderjährigen Angehörigen.

c) der mit dem Versicherungsnehmer/Mitbesitzer oder Angehörigen im Sinne von Ziff. 5.01, 2 b) auf dem Betriebsgrundstück lebenden Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft sowie deren Kinder.

d) der mit dem Altsitzer in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft lebenden Partner sowie deren Kinder, auch wenn sie ihren gemeinsamen Wohnsitz außerhalb des Betriebsgrundstückes unterhalten.

Die Mitversicherung endet automatisch mit Aufhebung der Betriebshaftpflichtversicherung.

### 3. Zusatzdeckung (Deliktunfähigkeit/Gefälligkeitsverhältnis)

a) In Erweiterung von Ziff. II 1 b) der Beschreibung des versicherten Risikos zur Privathaftpflichtversicherung verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Deliktunfähigkeit bei mitversicherten Kindern, sofern ein anderer Versicherer nicht leistungspflichtig ist und der Versicherungsnehmer dies wünscht. Regressansprüche gegenüber schadenersatzverpflichteten Dritten wegen seiner Aufwendungen behält sich der Versicherer ausdrücklich vor, sofern die Dritten nicht Versicherte dieses Vertrages sind.

Die Ersatzleistung beträgt EUR 5.000,- je Versicherungsfall und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden zur Verfügung.

b) Der Versicherer verzichtet auf den Einwand eines Schadens aus dem Gefälligkeitsverhältnis, sofern ein anderer Versicherer nicht leistungspflichtig ist und der Versicherungsnehmer dies wünscht. Regressansprüche gegenüber schadenersatzverpflichteten Dritten wegen seiner Aufwendungen behält sich der Versicherer ausdrücklich vor, sofern die Dritten nicht Versicherte dieses Vertrages sind.

Die Ersatzleistung beträgt EUR 5.000,- je Versicherungsfall und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen für Personen- und sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) zur Verfügung.

4. Sofern es sich bei dem Versicherungsnehmer der Betriebshaftpflichtversicherung um eine juristische Person handelt, gilt die Privathaftpflichtversicherung im obenstehenden Umfang für die Firmenleitung, d.h. Vorstand, Geschäftsführer oder geschäftsführender Gesellschafter vereinbart.

Diese Verträge enden automatisch mit Beendigung des Dienstverhältnisses bzw. mit Aufhebung der Betriebshaftpflichtversicherung.

Im Falle des Todes einer versicherten Person besteht die Versicherung für den Ehegatten längstens bis zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode fort, abweichend von Ziff. VII der Beschreibung des versicherten Risikos zur Privathaftpflichtversicherung.

### 5.02 Private Tierhaltung

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter und Hüter von Hunden im Umfang der Beschreibung des versicherten Risikos zur Tierhalterhaftpflichtversicherung. Auf den Ausschluss von Kampfhunden gemäß der Beschreibung des versicherten Risikos zur Tierhalterhaftpflicht wird besonders hingewiesen.

### 5.03 Weitere private Risiken

Weitere private Risiken wie z. B. Jagd, Reittiere, Zugtiere (siehe jedoch Ziff. 2.08, 1) sind besonders zu vereinbaren.